

Antrag „Sozialhilfeunterstützung“

- Bei Auswahlkästen bitte das zutreffende Feld ankreuzen.
- Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Fragebogen zusammen mit dem „Merkblatt für Unterstützte“ und den verlangten Unterlagen bei den Sozialen Diensten Zihlschlacht-Sitterdorf ein.
- Weitere wichtige Informationen können Sie unter Punkt 13 „Bemerkungen“ notieren.

Personalien der antragstellenden Person

Vorname	
Name	
Adresse	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Telefon	

Zivilstand

- ledig
 verheiratet seit _____
- geschieden seit _____
 anderes _____

Staatszugehörigkeit

Nationalität		Ausweiskategorie	
--------------	--	------------------	--

Ausbildung, erlernter Beruf, Berufslehre, Praktikum, etc.

Eltern / Grosseltern

Eltern der antragstellenden Person

Vorname	
Name	
Adresse	
PLZ / Ort	

Grosseltern der antragstellenden Person

Vorname	
Name	
Adresse	
PLZ / Ort	

Die Sozialen Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf behalten sich vor, bei den Wohnsitzgemeinden der Eltern/Grosseltern betreffend Erbschaften oder anderen Vermögen nachzufragen.

Einreise

Zuzug in den Kanton Thurgau am		Zuzug nach Zihlschlacht-Sitterdorf am	
Zuzug aus (Gemeinde und Kanton)			
Einreise in die Schweiz am		aus (Staat)	

Haben Sie bereits einmal Sozialhilfe bezogen?

Ja

Nein

Zeitraum		Gemeinde	
----------	--	----------	--

Personalien Ehegatte / in, Konkubinatspartner / in

Vorname	
Name	
Adresse	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Telefon	

Zivilstand

ledig

geschieden seit _____

verheiratet seit _____

anderes _____

Staatszugehörigkeit

Nationalität		Ausweiskategorie	
--------------	--	------------------	--

Ausbildung, erlernter Beruf, Berufslehre, Praktikum, etc.

Eltern, Grosseltern

Eltern des Ehegatten / der Ehegattin der antragstellenden Person

Vorname	
Name	
Adresse	
PLZ / Ort	

Grosseltern des Ehegatten / der Ehegattin der antragstellenden Person

Vorname	
Name	
Adresse	
PLZ / Ort	

Die Sozialen Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf behalten sich vor, bei den Wohnsitzgemeinden der Eltern/Grosseltern betreffend Erbschaften oder anderen Vermögen nachzufragen.

Kinder

Vorname			
Name			
Adresse			
PLZ / Ort			
Geburtsdatum			
Nationalität		Ausweiskategorie	
Tätigkeit			
Krankenkasse			

Vorname			
Name			
Adresse			
PLZ / Ort			
Geburtsdatum			
Nationalität		Ausweiskategorie	
Tätigkeit			
Krankenkasse			

Vorname			
Name			
Adresse			
PLZ / Ort			
Geburtsdatum			
Nationalität		Ausweiskategorie	
Tätigkeit			
Krankenkasse			

Andere im Haushalt lebende Personen (Eltern, Mitbewohnende, etc.)

Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Nationalität		Ausweiskategorie	
Tätigkeit			
Beziehung zum / r Antragsteller / in			

Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Nationalität		Ausweiskategorie	
Tätigkeit			
Beziehung zum / r Antragsteller / in			

Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Nationalität		Ausweiskategorie	
Tätigkeit			
Beziehung zum / r Antragsteller / in			

Vormundschaftliche Massnahme (KESB)

Besteht eine vormundschaftliche Massnahme?

Nein Ja

Ja. Vormund / Beistand seit	
-----------------------------	--

Massnahme führende Person

Vorname	
Name	

Arbeitssituation

Antragstellende Person

Letzte / r Arbeitgeber / in	
Letzte / r Nettolohn in CHF	
Letzter Nettolohn erhalten am	
Wer hat gekündigt?	
Kündigung per	
Kündigungsgrund	

Sind Sie beim RAV angemeldet?	<input type="checkbox"/> Ja, seit		<input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie Anspruch auf ALV-Taggelder?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiss nicht
Sind Sie aktuell arbeitsfähig?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> teilweise
Haben Sie Anspruch auf Krankentaggeld?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiss nicht
Ist ein IV-Antrag hängig?	<input type="checkbox"/> Ja, seit		<input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, wie ist der aktuelle Stand?			

Ehegattin / Gatte, Konkubinatspartner / in

Letzte / r Arbeitgeber / in	
Letzte / r Nettolohn in CHF	
Letzter Nettolohn erhalten am	
Wer hat gekündigt?	
Kündigung per	
Kündigungsgrund	

Sind Sie beim RAV angemeldet?	<input type="checkbox"/> Ja, seit		<input type="checkbox"/> Nein
Haben Sie Anspruch auf ALV-Taggelder?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiss nicht
Sind Sie aktuell arbeitsfähig?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> teilweise
Haben Sie Anspruch auf Krankentaggeld?	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiss nicht
Ist ein IV-Antrag hängig?	<input type="checkbox"/> Ja, seit		<input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, wie ist der aktuelle Stand?			

Wohnverhältnisse

In dieser Wohnung seit		Anzahl Personen in der Wohnung	
Name Vermieter / in			

Einkommen (pro Monat)

Antragsstellende Person

Nettolohn in CHF		Arbeitslosentaggeld in CHF	
AHV-, IV-, SUVA-Rente in CHF		Ergänzungsleistungen in CHF	
Pensionskasse in CHF		Unfall-, Kranken-taggeld in CHF	
Alimente in CHF		Andere Einkommen	

Ehegattin / Gatte, Konkubinatspartner / in

Nettolohn in CHF		Arbeitslosentaggeld in CHF	
AHV-, IV-, SUVA-Rente in CHF		Ergänzungsleistungen in CHF	
Pensionskasse in CHF		Unfall-, Kranken-taggeld in CHF	
Alimente in CHF		Andere Einkommen	

Kinder (nur ausfüllen, wenn im gleichen Haushalt lebend)

Vorname			
Name			
Nettolohn pro Monat in CHF			
Arbeitgeber / in			
Andere Einkommen (Kinderrente, EL, Alimente, Stipendien, etc.) in CHF			

Vermögen

Antragsstellende Person

Privatkonto in CHF		Sparkonto in CHF	
Wertschriften in CHF		Pensionskasse in CHF	
Liegenschaften in CHF		Versicherungsguthaben in CHF	
Weitere Vermögenswerte in CHF			

Ehegattin / Gatte, Konkubinatspartner / in

Privatkonto in CHF		Sparkonto in CHF	
Wertschriften in CHF		Pensionskasse in CHF	
Liegenschaften in CHF		Versicherungsguthaben in CHF	
Weitere Vermögenswerte in CHF			

Motorfahrzeuge (Personenwagen, Motorrad, Roller, u.Ä.)

Marke		Modell		
Jahrgang		Wert in CHF		
Km-Stand		Leasing	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kennzeichen	Eingelöst auf			

Ausgaben (pro Monat)

Antragsstellende Person

Mietzins inkl. Nebenkosten in CHF		Parkplatz / Garage in CHF	
Krankenkassenprämien KVG CHF		Krankenkassenprämien VVG CHF	
Hausrat / Haftpflicht in CHF		Andere Ausgaben in CHF	

Ehegattin / Gatte, Konkubinatspartner / in

Mietzins inkl. Nebenkosten in CHF		Parkplatz / Garage in CHF	
Krankenkassenprämien KVG CHF		Krankenkassenprämien VVG CHF	
Hausrat / Haftpflicht in CHF		Andere Ausgaben in CHF	

Schulden

Antragsstellende Person

Mietzinsschulden in CHF		Zeitraum	
Offene Krankenkassenprämien in CHF		Zeitraum	
Haben Sie einen Leistungsstopp bei der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ausstehende Steuern in CHF			
Läuft ein Betreibungsverfahren?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird Ihr Einkommen gepfändet?	<input type="checkbox"/>	Ja	

Ehegattin / Gatte, Konkubinatspartner / in

Mietzinsschulden in CHF		Zeitraum	
Offene Krankenkassenprämien in CHF		Zeitraum	
Haben Sie einen Leistungsstopp bei der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ausstehende Steuern in CHF			
Läuft ein Betreibungsverfahren?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird Ihr Einkommen gepfändet?	<input type="checkbox"/>	Ja	

Fragen zum Antrag

Warum benötigen Sie Sozialhilfeunterstützung?

Was unternehmen Sie, um Ihre Notlage zu beheben?

Bemerkungen

Notwendige Unterlagen

Folgende Unterlagen werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Sozialhilfeunterstützung benötigt. Solange die Unterlagen nicht komplett eingereicht sind, kann das Gesuch um finanzielle Unterstützung nicht bearbeitet werden. Die Unterlagen sind für sämtliche zu unterstützenden Haushaltsmitglieder einzureichen.

Zwingend einzureichende Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag «Sozialhilfeunterstützung»
- Unterschriebenes Merkblatt für Unterstützte
- Unterschriebene Bestätigung über Arbeitserwerb, Einkommen und Vermögen (nur Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft)
- Kopie ID / Pass, Kopie Ausländerausweis
- Auszüge sämtlicher Bankkonten der letzten 6 Monate
- Letzte Lohnabrechnung und Lohnausweise aller im Haushalt lebenden Personen
- Aktuelle Krankenkassenpolice(n) (KVG und VVG)
- Aktueller Mietvertrag / Untermietvertrag und allfällige Mietzinsänderungen
- Betreuungsauszug
- Police Privathaftpflicht- Bzw. Haushaltversicherung

Situationsbedingt (falls zutreffend)

- Arbeits- bzw. Lehrvertrag, Kündigung
- Aktueller Lebenslauf
- Arztzeugnisse
- Dokumente Invalidenversicherung (IV)
- Dokumente Arbeitslosenkasse
- Dokumente Ergänzungsleistungen (EL)
- Dokumente Arbeitsvermittlung (RAV)
- Dokumente private Vorsorge (3. Säule)
- Dokumente Altersversicherung (AHV)
- Dokumente Unfalltaggelder (SUVA)
- Dokumente berufliche Vorsorge (BVG)
- Verfügung Krankentaggelder (KTG)
- Fahrzeugausweis(e)
- Trennungs- / Scheidungsurteil
- Dokumente Vormund- / Beistandschaft
- letzte definitive Steuerveranlagung der Eltern
- Unterhaltsvertrag
- Antrag Pro Cap
- Handelsregisterauszug

Bestätigung

- Hiermit bestätige ich, dass dieser Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist und ich jede wichtige Änderung den sozialen Diensten Zihlschlacht-Sitterdorf unverzüglich und unaufgefordert melde.
- Ich anerkenne, dass Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sind. (Art. 19, Abs. 2, Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau)
- Ich bestätige, dass ich darüber informiert wurde, dass ich meine Kontoauszüge quartalsweise bei den Sozialen Diensten Zihlschlacht-Sitterdorf abgeben muss, damit meine Einnahmen kontrolliert werden können. Bei nicht einreichen der Kontoauszüge kann die Auszahlung der Unterstützungsleistung zurückbehalten werden.
Kontoauszüge 1. Quartal (01.01.-31.03.) müssen bis am 20. April abgegeben werden
Kontoauszüge 2. Quartal (01.04.-30.06.) müssen bis am 20. Juli abgegeben werden
Kontoauszüge 3. Quartal (01.07.-30.09.) müssen bis am 20. Oktober abgegeben werden
Kontoauszüge 4. Quartal (01.10.-31.12.) müssen bis am 20. Januar abgegeben werden
- Ich bestätige, dass ich über die Mietzinsrichtlinien der Sozialen Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf in Kenntnis gesetzt wurde. Der überhöhte Mietzins wird nur in Ausnahmefällen und maximal bis zum nächsten Kündigungstermin gewährt.
- Ortsüblicher Mietansatz: Ich bin darüber informiert worden, dass bei Beginn der Unterstützung durch die Sozialen Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf und gleichzeitigem Verbleib im bestehenden Mietverhältnis umgehend der ortsübliche Mietzins gemäss Mietzinsrichtlinien angewendet wird. Erfolgt ein Wohnungswechsel während des Sozialhilfebezugs, kommt ab Mietbeginn ebenfalls der ortsübliche Ansatz gemäss den Mietzins Richtlinien zur Anwendung. Dies gilt auch im Falle einer Wiederanmeldung.
Ortsüblicher Mietzins inkl. Nebenkosten nach den Grundsätzen der Fürsorgebehörde Zihlschlacht-Sitterdorf

1 Person	CHF 466.00 (18-25 Jahre)
	CHF 900.00 (ab 25 Jahre)
2 Personen	CHF 1'010.00
3 Personen	CHF 1'340.00
4 Personen	CHF 1'580.00
5 Personen	CHF 1'750.00
6+ Personen	CHF 1'980.00

- Ich suche aktiv eine neue Wohnung und werde dies anhand von Unterlagen monatlich belegen.
- Ich suche keine neue Wohnung und werde auch mit Beginn der Unterstützung nicht in eine neue Wohnung umziehen.

Krankenkasse KVG (Grundversicherung): Die Sozialen Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf vergleichen jährlich die Krankenkassenprämien für das kommende Jahr. Wenn sich herausstellt, dass die Grundversicherung bei einer anderen Anbieterin wesentlich günstiger sein wird, hat ein Wechsel von der aktuellen zur günstigeren Anbieterin zu erfolgen. Wird kein Wechsel gewünscht, so muss die Differenz aus dem Grundbedarf bezahlt werden.

- Ich bin mit dem Wechsel meiner Krankenkasse zur günstigsten Anbieterin einverstanden.
- Ich wünsche keinen Wechsel meiner Krankenkasse und bin mit dem Abzug der Prämien Differenz einverstanden. Der Abzug gilt bis zum schriftlichen Widerruf und der damit verbundenen Kündigung der Police und dem erfolgten Wechsel zur günstigeren Anbieterin.

Ermächtigung (gilt für die Dauer des Sozialhilfebezugs)

Ich entbinde hiermit alle Amtsstellen, Behörden, Arbeitgebende, Vermieterinnen/Vermieter, Sozialversicherungen, Banken, Krankenkassen, Spitäler, Ärztinnen/Ärzte und Therapeutinnen/Therapeuten von der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht im Zusammenhang mit Abklärungen und Datenerhebung zu diesem Gesuch.

Ort, Datum	
Unterschrift antragstellende Person	Unterschrift Ehegattin / Gatte, Konkubinatspartner / in

Sozialhilfe – Merkblatt für Unterstützte

Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an die Sozialen Dienste gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe.

Ihr Name ist nur den Mitgliedern der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf sowie den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste bekannt. Die Behördenmitglieder wie auch die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste unterstehen der Schweigepflicht.

Sozialhilfe ist nicht dauernde Hilfe. Sie haben zusammen mit den Sozialen Diensten nach Wegen zu suchen, damit Sie möglichst bald wieder wirtschaftlich und persönlich selbständig sind.

Grundlagen

Die Sozialhilfe ist durch gesetzliche Grundlagen geregelt. Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären. Die Fürsorgebehörde entscheidet über Art und Ausmass der Hilfe.

Sie haben ab Einreichung des Sozialhilfesuches und auch während der Unterstützungszeit Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos mitzuteilen. Unwahre und unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. In jedem Fall muss zu Unrecht bezogene Sozialhilfe zurückbezahlt werden.

Die Sozialhilfe ist keine Versicherung. Sie wird aus Steuergeldern finanziert und ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie ist zurückzubezahlen, sobald sich Ihre materiellen Verhältnisse verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen und Gewinne). Bei der Wohnsitzgemeinde Ihrer Eltern und Grosseltern kann von den Sozialen Diensten hinterlegt werden, dass betreffend zu erwartenden Erbschaften oder anderen Vermögen nachgefragt werden darf.

Erfolgt eine Sozialhilfeunterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV, ALV, IV, SUVA, private Versicherungen, Alimente, etc.) ausstehen, so ist der Anspruch den Sozialen Diensten abzutreten.

Fahrzeuge gelten als liquidierbarer Vermögenswert. Der Zeitwert eines Fahrzeuges während der Sozialhilfeunterstützung darf maximal Fr. 3'000.00 betragen, darüber hinausgehende Werte werden als Vermögen angerechnet. Die Fürsorgebehörde kann in begründeten Fällen auch die Deponierung der Kontrollschilder verlangen. Die Kosten des Unterhalts für ein Fahrzeug werden von der Sozialhilfe in der Regel nicht übernommen.

Leben Sie mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, so hat sich diese Person anteilmässig an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigen die Sozialen Dienste auch über deren finanzielle Verhältnisse genaue Angaben.

Gemäss Art. 328 ff. ZGB müssen Verwandte einander unterstützen. Deshalb sind die Sozialen Dienste verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre direkten Verwandten (in der Reihenfolge der Erbberechtigung) einen Beitrag an Ihre Unterstützung leisten können.

Umfang der Sozialhilfe

Sozialhilfe dient der Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes. Für Schulden aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn kommt die Sozialhilfe grundsätzlich nicht auf. Die Fürsorgebehörde teilt Ihnen Ihren Anspruch nach der Beschlussfassung schriftlich mit.

Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt. (§25, Abs. 3, Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau).

Werden Ihnen für Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Miete, Krankenkassenprämien, etc.) Beträge ausbezahlt, haben Sie diese umgehend an die/den Gläubigerin/Gläubiger weiterzuleiten und die Zahlung mittels Quittung gegenüber den Sozialen Diensten zu belegen. Während der Unterstützungszeit haben die Sozialen Dienste Anspruch auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkasse.

Unter Umständen übernehmen die Sozialen Dienste auch ausserordentliche Kosten. Vorgängig ist dazu jeweils ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Sozialen Dienste übernehmen nur situationsbedingte Leistungen, welche vorgängig mittels Kostengutsprache gutgeheissen wurden.

Änderungen der Anspruchsberechtigung

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss der Unterstützungsanspruch neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, den Sozialen Diensten Änderungen unverzüglich, unaufgefordert und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.:

- höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, Rente, Krankentaggeld, Arbeitslosenentschädigung, Stipendien, Pensionskassenzahlungen, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimente, Mietzins aus Untermiete, etc.)
- Wegfall oder Senkung von Kosten
- Veränderungen der Personenzahl im Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Todesfall, Zuzug eines Partners oder einer Partnerin, Zuzug anderer Personen, etc.)

Falls Sie solche Änderungen nicht wie erwähnt unaufgefordert offenlegen und deswegen ungerechtfertigt Sozialhilfeleistungen beziehen, müssen Sie mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Einsatz von Sozialinspektoren oder Sozialdedektiven

Leider kommt es vor, dass auf Grund falscher Angaben zu Unrecht oder zu viel Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. Die Fürsorgebehörde kann Drittpersonen beauftragen, Ihre Angaben zu kontrollieren. Sozialinspektorinnen/-inspektoren können, soweit erforderlich, Hausbesuche abstatten, von einem öffentlich einsehbaren Raum Fotos machen und andere technische Mittel einsetzen. Bei Verdacht auf Missbrauch wird der Rechtsweg beschritten.

Rückerstattung von Sozialhilfe

Unterstützungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurück zu bezahlen, sobald sich die materiellen Verhältnisse einer unterstützten Person wesentlich verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen, Gewinne).

Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe

Zu Unrecht bezogene Sozialhilfeleistungen sind samt Zins zurückzuerstatten. Eine Verzeigung bei der Strafverfolgungsbehörden ist möglich. Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (Art. 148a StGB), bei ausländischen Staatsangehörigen der Landesverweis (Art. 66a StGB)

Zuständigkeit

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist die Fürsorgebehörde an Ihrem Wohnort. Bei Unklarheiten stehen Ihnen die Sozialen Dienste nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Rechtsmittel

Sind Sie mit Entscheidungen der Sozialen Dienste nicht einverstanden, können Sie bei der Fürsorgebehörde eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, welche wiederum bei der nächsthöheren Instanz, dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) in Frauenfeld, innert 20 Tagen angefochten werden kann.

Rechtsmittel

Die antragstellende Person erklärt:

- von den Sozialen Diensten das Merkblatt erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben
- den Sozialen Diensten umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben

Name, Vorname	
Adresse	
Ort, Datum	

Unterschrift antragstellende Person	Unterschrift Ehegattin/-gatte, Konkubinatspartnerin/-partner

Soziale Dienste Zihlschlacht-Sitterdorf
Bernhauserstrasse 5
8588 Zihlschlacht-Sitterdorf

058 346 05 19
soziales@pgzs.ch